

Hygieneplan COVID-19

nach § 36 IfSG

Anwendungsbereich

Der vorliegende „Hygieneplan COVID-19“ regelt die Einzelheiten für die Hygiene in der Louis-Leitz-Schule während der COVID-19-Pandemie.

Er ist gleichzeitig Dienstanweisung und Bestandteil der Schulordnung.

Schulleitung, Lehrkräfte und Bedienstete gehen bei der Umsetzung des Hygieneplans mit gutem Beispiel voran und sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Personen, die das Schulgelände betreten und sich dort aufhalten, sind gehalten, die Hinweise und Maßnahmen des Hygieneplans zu beachten.

Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich seiner Aktualität zu überprüfen und ggf. zu ändern. Er muss für alle am Schulleben Beteiligten jederzeit zugänglich und einsehbar sein.

Hygienemanagement

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse und nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr.

Zusätzlich ist folgende Person als Hygieneverantwortliche/r benannt: Klaus Kimmerle, stellv. Schulleiter (E-Mail: klaus.kimmerle@stuttgart.de).

Zu den Aufgaben des Hygienemanagements gehören:

- Jährliche Überprüfung des Hygieneplans hinsichtlich seiner Aktualität
- Umsetzung bzw. Überwachung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen

Regelmäßige Unterweisungen

Über den Infektionsschutz sind alle am Schulleben Beteiligten auf jeweils geeignete Weise und im Abstand von zwei Jahren zu unterrichten.

Jede Person, die ihre Tätigkeit an der Louis-Leitz-Schule beginnt, ist vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über den Hygieneplan zu belehren.

Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

Gesundheitliches Wohlergehen

Sollte es während der Schul- oder Unterrichtszeit zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung/Arbeitsunfall kommen, ist das Sekretariat und ggf. ein/e Ersthelfer/in darüber zu informieren. Jede im Unterricht erworbene Verletzung ist gem. DGUV Vorschrift 1 zu dokumentieren. Bei Infektionskrankheiten ist gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu verfahren.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. sich nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Gründliche Händehygiene (nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; vor und nach dem Essen; nach dem Toilettengang) durch Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>; Abrufdatum 07.05.2020).

Hygieneplan COVID-19

nach § 36 IfSG

Weitergehende Hygienemaßnahmen

Das SARS-CoV-2-Virus ist von Menschen zu Menschen übertragbar, vor allem durch Tröpfcheninfektion direkt über die Schleimhäute der Atemwege und die Bindehaut der Augen. Darüber hinaus ist eine Infektion auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit der Mund- oder Nasenschleimhaut bzw. der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Daher sind zusätzlich zu den allgemeinen Hygienemaßnahmen des Hygieneplans nachfolgende Maßnahmen während der COVID-19-Pandemie zu beachten:

a) Persönliche Hygienemaßnahmen

- Bei Krankheitsanzeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen oder Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben bzw. nach Hause gehen und mit einer Ärztin bzw. einem Arzt Kontakt aufnehmen.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude. Eine Missachtung der Abstandsregel kann eine Maskenpflicht durch die Schulleitung nach sich ziehen.
- Keine Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln etc.
- Gründliche Händehygiene durch Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch <https://www.aktion-sauberehaende.de>; Abrufdatum 07.05.2020). Desinfektionsmittelpender gibt es in allen Sanitär- und Unterrichtsräumen sowie in den Eingangsbereichen der Schulgebäude.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) tragen. Damit können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Die Pflicht zum Tragen eines MNS richtet sich nach der aktuell gültigen CoronaVO Schule.

b) Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Meter zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor dem Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen oder desinfiziert werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert werden und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Ein- und Ausdringen von Luft an den Seiten zu minimieren.

Hygieneplan COVID-19

nach § 36 IfSG

- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (min. 30 Sekunden mit Seife).

Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o. ä. verschlossen aufbewahrt oder schnellstmöglich gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden. Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden. Masken können im Sekretariat käuflich erworben werden.

c) Schulgebäude

- Die Ein- und Ausgänge zu den Schulgebäuden sind separat durch Bodenmarkierungen und Absperrbänder geregelt.
- Die Laufwege sind durch Bodenmarkierungen und Absperrbänder so geregelt, dass nach Möglichkeit keine Überkreuzungen stattfinden.
- Beschilderungen im Schulgebäude weisen alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf das Abstandsgebot, die wichtigsten Hygieneregeln, das richtige Händewaschen und die Zugangsregelungen bei den Sanitär- und Arbeitsräumen hin.
- Im Hauptgebäude sowie in den Außenstellen Burgenlandstraße und Siemensstraße befindet sich in den Eingangsbereichen jeweils ein Handdesinfektionsspender.
- Die Türen zu den Verwaltungs- und Klassenzimmerräumen bleiben geöffnet (mit Ausnahme des Sekretariats und der Lehrerzimmer).
- Der Zutritt schulfremder Personen ist auf ein Minimum zu beschränken. Deren Kontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens des Schulgebäudes ist zu dokumentieren.

d) Hinweise für die Unterrichtsräume

Während des Unterrichts und in den Pausen ist auf eine gute Durchlüftung des Unterrichtsraumes zu achten. Hierzu ist es während des Unterrichts notwendig, alle 20 Minuten durch Querlüftung/Stoßlüftung für frische Luft im Unterrichtsraum zu sorgen. Eine Kipplüftung ist dagegen weitgehend wirkungslos. Ist im Klassenraum eine raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden, kann das Lüften durch geöffnete Fenster reduziert werden.

Hygieneplan COVID-19

nach § 36 IfSG

e) Unterrichtsorganisation

- Nach Unterrichtsende verlassen die Schülerinnen und Schüler in kurzen zeitlichen Abständen nacheinander das Schulgebäude.
- Für den Aufenthalt im Freien zur Mittagspause und in den großen Pausen können der Schulhof und die Seite zur Wiener Straße genutzt werden.
- Auf dem gesamten Schulgelände besteht Rauchverbot.

Sanitäreanlagen

a) Hauptgebäude:

- Die Sanitärräume im 1. Stock sind ausschließlich den Lehrkräften vorbehalten.
- Die Klassengruppe in der Aula benutzt den Toilettenraum im Untergeschoss.
- Die Klassengruppen im 2. und 3. Stock benutzen die Toilettenräume auf dem jeweiligen Stockwerk.
- Die vorhandenen Desinfektionsspender in den Toilettenräumen und Klassenzimmern sind mit Desinfektionsmittel befüllt (solange vorhanden).

b) Außenstelle Burgenlandstraße:

- Lehrkräften steht die Behindertentoilette zur Verfügung.
- Die Klassengruppen benutzen jeweils die Toilettenräume, die sich auf der gleichen Stockwerksseite wie der Klassenraum befinden.
- Die vorhandenen Desinfektionsspender in den Klassenzimmern sind mit Desinfektionsmittel befüllt (solange vorhanden).

c) Außenstelle Siemensstraße:

- Lehrkräften stehen separate Toilettenräume auf allen Stockwerken zur Verfügung.
- Die Klassengruppen benutzen die Toilettenräume auf dem jeweiligen Stockwerk.

Reinigung

a) Allgemeine Hinweise

Die Anforderungen an die vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz erfolgen nach DIN 77400 „Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung“.

Hygieneplan COVID-19

nach § 36 IfSG

b) Besondere Hinweise

Die Schulreinigung erfolgt von Reinigungskräften entsprechend der Leistungsbeschreibungen für die laufende Unterhaltsreinigung „Bodenbeläge“ und „Einrichtung und Inventar“ der Stadt Stuttgart. Diese können in der Verwaltung (Sekretariat) eingesehen werden.

Der im Putzraum ausgehängte Reinigungs- und Desinfektionsplan ist bei der Gebäudereinigung genau zu beachten. In jedem Raum des Schulgebäudes befindet sich ein Reinigungsnachweis, der von der jeweiligen Reinigungskraft nach Erledigung der erforderlichen Reinigungstätigkeiten unterschrieben wird.

Der Hausmeister prüft die Einhaltung der Vorgaben des Reinigungs- und Desinfektionsplans sowie die Reinigungsnachweise, führt ggf. Beratungen durch und meldet Verstöße bei den Reinigungstätigkeiten der Gebäudereinigungsfirma, bei mehrmaligen Verstößen zusätzlich dem Schulverwaltungsamt.

Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten (Beschädigungen an der Einrichtung, Störungen an Installationen etc.) werden dem Hausmeister mitgeteilt.

Auffälligkeiten bei der Durchführung der Reinigungsarbeiten oder bei der Anwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln werden im Reinigungstagebuch (Raum 115) vermerkt. Der Hausmeister nimmt täglich die Eintragungen im Reinigungstagebuch zur Kenntnis.

Für die Kontrolle und Aufsicht hinsichtlich der Aufbewahrung von Lebensmitteln im Lehreraufenthaltsraum (Lehrerküche) erstellt der Örtliche Personalrat einen gesonderten Reinigungs- und Hygieneplan, der die spezifischen Infektionsgefahren im Umgang mit Lebensmitteln berücksichtigt.

c) Ergänzungen während der COVID-19-Pandemie

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen rasch ab, Nachweise zu Infektionen über Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. Daher empfiehlt das RKI auch in der jetzigen COVID-Pandemie keine routinemäßige Flächendesinfektion in den Schulen.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden müssen, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall dennoch als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung).

Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich. Folgende Areale, die häufig mit den Händen berührt werden, sind täglich mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel zu reinigen:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen und Fenstern)
- Umgriffe von Türen (Griffspuren)
- Treppen und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische.

Hygieneplan COVID-19

nach § 36 IfSG

Technische Geräte wie z. B. Kopierer und Drucker sowie Computertastaturen, Mäuse, Bildschirme und Telefone werden von den Nutzerinnen und Nutzern selbst gereinigt. In allen Sanitärräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Durch organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass sich jeweils nur ein/e Schüler/in in den Sanitärräumen aufhält: An den Toilettentüren bzw. an den Zugängen zu den Toilettenräumen legt der/die Schüler/in die Toiletten-Signalkarte aus dem Unterrichtsraum in einer Hülle ab. So wird ersichtlich, dass der Toilettenraum belegt ist. Toilettsitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen und zu desinfizieren. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem in Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Schutzhandschuhe zu tragen.

Konferenzen

Konferenzen müssen auf ein notwendiges Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Klassen- und Elternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Allgemeines

Der Hygieneplan COVID-19 ist mit dem Schulträger abzustimmen und dem zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben.

Freigabe

21.06.2021

Datum



Schulleitung

Quellenangaben

- KM-BW: Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg vom 22.04.2020
- Hygieneplan für die Schulen in Rheinland-Pfalz 17.04.2020
- Hygieneplan Muster, Main-Kinzig-Kreis 2016